



**Entwässerungssatzung  
der Kreisstadt Eschwege  
Neufassung**

Inhalt

<b>I. Allgemeines</b> .....	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung .....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
<b>II. Anschluss und Benutzung</b> .....	3
§ 3 Grundstücksanschluss .....	3
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang.....	4
§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen.....	4
§ 6 Grundstückskläreinrichtungen .....	6
§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen.....	6
§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser .....	7
§ 9 Überwachen der Einleitungen .....	9
<b>III. Abgaben und Kostenerstattung</b> .....	10
§ 10 Grundstücksanschlusskosten.....	10
§ 11 Benutzungsgebühren .....	10
§ 12 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser .....	11
§ 13 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer .....	12
§ 14 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser .....	13
§ 15 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs .....	13
§ 16 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben .....	14
§ 17 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren, öffentliche Last.....	14
§ 18 Vorauszahlungen .....	15
§ 19 Gebührenpflichtige .....	15
§ 20 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe .....	15
<b>IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Haftung bei Entsorgungsstörungen und Ordnungswidrigkeiten</b> .....	15
§ 21 Allgemeine Mitteilungspflichten .....	15
§ 22 Zutrittsrecht .....	16
§ 23 Haftung bei Entsorgungsstörungen .....	16
§ 24 Ordnungswidrigkeiten.....	16
§ 25 Inkrafttreten .....	17

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), der §§ 37 bis 40 und 42 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in der Sitzung am 23.05.2024 diese Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

## I. Allgemeines

### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung und Erweiterung.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

**Grundstück:** Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

**Abwasser:** Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

**Brauchwasser:** Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

**Abwasseranlagen:** Sammelleitungen und Behandlungsanlagen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

**Sammelleitungen:** Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

**Behandlungsanlagen:** Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Abaufleitung(en) zum Gewässer.

**Anschlussleitungen:** Leitungen (einschließlich der zum Anschluss erforderlichen Formstücke) von der Sammelleitung bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht, falls keiner vorhanden ist, bis ca. 1 m hinter die Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.

**Grundstücksentwässerungsanlagen:** Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung, und Ableitung des Abwassers dienen.

**Grundstückskläreinrichtungen:** Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).

**Grundleitungen:** Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen.

**Zuleitungskanäle:** Zuleitungskanäle sind die Anschlussleitungen und die Grundleitungen.

**Grundstückskläreinrichtungen:** Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).

**Anschlussnehmer (-inhaber):** Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

**Abwassereinleiter:** Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

## II. Anschluss und Benutzung

### § 3

#### Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss (bei Trennsystem zwei Anschlussleitungen) erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. Bei Erfordernis einer Abwasserableitung über fremde Grundstücke ist der Nachweis eines gesicherten Leitungsrechts vorzulegen.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Stadt behält sich vor, die Anschlussleitungen herzustellen, zu erneuern, zu verändern oder zu beseitigen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer. Die Unterhaltung obliegt dem Anschlussnehmer, der auch die entsprechenden Kosten trägt.
- (5) Der Anschlussnehmer hat keinen Anspruch auf eine Entwässerung im freien Gefälle.
- (6) Die Stadt legt die Anzahl, Rohrquerschnitt, Materialart und Lage der Herstellung und Erneuerung der Anschlusskanäle nach den jeweiligen Grundstücksverhältnissen fest.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem verschmutztes Abwasser (Schmutzwasser bzw. verschmutztes Niederschlagswasser) anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem unverschmutztes Niederschlagswasser anfällt, hat die Pflicht, dieses schadlos zu beseitigen. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, der ein Bauvorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB (Errichtung oder Änderung) beabsichtigt, ist dazu verpflichtet, das anfallende (unverschmutzte) Niederschlagswasser schadlos zu beseitigen. Die Beseitigung hat nach § 5 Abs. 2 über eine Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück oder den Anschluss analog § 4 Abs. 1 zu erfolgen.
- (3) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (4) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (5) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser und dessen Veränderung dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden.
- (6) Die Genehmigungsunterlagen müssen in Form und Inhalt den Anforderungen des jeweils gültigen Bauvorlagenerlasses der Hessischen Bauordnung genügen.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Entwässerungsantrag (Antragsvordruck),
- Baubeschreibung Entwässerungsanlage (Antragsvordruck),
- aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte (beglaubigt),
- Freiflächenplan im Maßstab 1:250 bis 1:500,
- Entwässerungsplan (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) im Maßstab 1:100
- hydraulische Berechnung gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik / DIN-Normen für Entwässerungssysteme inner- und außerhalb von Gebäuden
- Überflutungsnachweis bei einer abflusswirksamen Fläche über 800 m<sup>2</sup>.

Für die Genehmigung und die Abnahme des Anschlusses werden Verwaltungskosten gemäß dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Stadt erhoben.

## **§ 5**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

Die Herstellung, Änderung und Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Anschlussleitung zur öffentlichen Abwasseranlage bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

Die Abnahme der Anschlussleitung und deren Anbindung an die öffentliche Kanalisation sowie des Übergangs-/Kontrollschachtes durch die Stadt ist mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt weiterführende Nachweise auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik einzufordern.

Die Prüfung und Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Anschlusskanäle durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, das ausführende Bauunternehmen und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

- (2) Für Bauvorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB (Errichtung und oder Änderung) ist die Regenwasserbewirtschaftung, durch Versickerung, Verrieselung oder Verdunstung von unverschmutztem Niederschlagswasser auf dem Grundstück sicher zu stellen. Ist die vollständige Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück nicht möglich, ist die Einleitung nur in Höhe des natürlichen Abflusses (ohne Versiegelung) zulässig. Ist eine vollständige Regenwasserbewirtschaftung aus bautechnischer Sicht nicht möglich (z. B. bei ungünstigen geologischen Verhältnissen, beengten Platzverhältnissen, usw.) so bedarf dies einer fachtechnischen Begründung und der Zustimmung des Fachbereichs 3.2 Tiefbau und Abwasserwirtschaft der Stadt Eschwege.

Die Planung, Bemessung und der Bau von Regenwasserbewirtschaftungsanlagen, sowie Anschlüssen an die öffentliche Kanalisation hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

- (3) Die Errichtung von genehmigungsfreien Regenwasserbewirtschaftungsanlagen sind bei der Stadt anzuzeigen. Regenwasserbewirtschaftungsanlagen, welche nach dem HWG einer Genehmigung bedürfen, sind den Fach- bzw. Genehmigungsbehörden des Werra-Meißner Kreises bzw. des Regierungspräsidiums zur Erlaubnis vorzulegen.
- (4) Bei den v. g. Bauvorhaben im Einzugsgebiet, welche nach Zustimmung an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden sollen, gilt bei Grundstücken eine maximal zulässige Drosselabflussspende (Abkürzungen nach DWA A 117) von  $q_{Dr} = 10 \text{ l/s} \times \text{ha}$  bei einer Geländeneigung bis 4% bzw. von  $q_{Dr} = 15 \text{ l/s} \times \text{ha}$  bei Geländeneigungen von über 4%. Die Einleitbegrenzung wird anteilig für die Fläche des kanalisierten bzw. durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebietes ermittelt.

Der Mindestdrosselabfluss wird für einen sinnvollen Betrieb der Drosseleinrichtung auf  $Q_{Dr, \min} = 10 \text{ l/s}$  vor Einleitung in den öffentlichen Mischwasserkanal bzw. Regenwasserkanal festgelegt.

Die Stadt behält sich zur Sicherstellung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasserkanäle eine weitere Reduzierung der zulässigen Einleitgrenzen ( $q_{Dr}$  bzw.  $Q_{Dr}$ ) vor. Zudem wird die Weitergabe von abweichenden Einleitgrenzen durch Auflagen anderer Fachbehörden vorbehalten.

- (5) Bei Einleitungen von Niederschlagswasser in einen öffentlichen Regenwasserkanal ist gemäß wasserrechtlicher Erfordernisse eine qualitative Betrachtung des Niederschlagswassers gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- (6) Die Stadt kann zur Sicherstellung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasserkanäle die Einhaltung von Einleitungsgrenzwerten für Abwassermengen verlangen.

## **§ 6 Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Anschlussnehmer nach den geltenden wasser- und baurechtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Sie sind genehmigungspflichtig und den zuständigen Genehmigungsbehörden anzuzeigen.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (3) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (4) Die Entnahme und Behandlung des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.
- (5) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt. Die Stilllegung ist den zuständigen Genehmigungsbehörden anzuzeigen.

## **§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
  - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
  - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
  - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
  - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
  - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
  - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien und Ähnliches,
  - Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten; Zement, Mörtel, Kalkhydrat,
  - Sturz- oder Stichblut, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser,
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
  - Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe, der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den ph-Grenzwertbereich von 6,5 – 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser-, Schichten- und Drainagewasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann. Die Stadt kann auf Antrag und nach Genehmigung Ausnahmen bei Regenwasserkanälen zulassen.

## § 8

### Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Grenzwert
1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	35° C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) <sup>1</sup> mittels Gaschromatografie	1 mg/l
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenolindex	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)	250 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium,	100 mg N/l

<sup>1</sup> Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

	berechnet als Stickstoff	
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 mg N/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4	Sulfat	400 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt) <sup>2</sup>	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	0,5 mg/l
4.3	Cadmium	0,1 mg/l
4.4	Chrom	0,5 mg/l
4.5	Chrom-VI	0,1 mg/l
4.6	Kupfer	0,5 mg/l
4.7	Nickel	0,5 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,1 mg/l
4.10	Zink	2 mg/l
4.11	Zinn	2 mg/l

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Kreisstadt Eschwege archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richtet sich die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sind in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
  - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
  - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
  - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine

<sup>2</sup> Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.



- Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
  - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
  - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
  - (5) Das Einleiten von Abwasser, welches per- und polyfluorierte Chemikalien enthält, ist unzulässig.
  - (6) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
  - (7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
  - (8) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
  - (9) Bei Schwimmbadwasser handelt es sich um Wasser, welches durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wird und gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Abwasser zu betrachten ist. Abwasser ist gemäß § 37 Abs. 3 HWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, in dem Fall der Kreisstadt Eschwege, zu überlassen und somit ausschließlich der Abwasseranlage zuzuführen. Das Einleiten in ein Gewässer oder die Entwässerung auf dem Grundstück ohne behördliche Erlaubnis ist unzulässig.
  - (10) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

## **§ 9 Überwachen der Einleitungen**

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.

- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.
- (8) Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.
- (9) Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

### **III. Abgaben und Kostenerstattung**

#### **§ 10**

#### **Grundstücksanschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines Solchen auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

#### **§ 11**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG Gebühren für das Einleiten und Behandeln (a, b) bzw. Abholen und Behandeln (c, d) von
  - a) Niederschlagswasser,
  - b) Schmutzwasser,

- c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
  - d) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. I S 473,475) erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Abwasser abgewälzt.
- (3) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Schmutzwassergebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wird von dem damit beauftragten Eigenbetrieb „Wasserversorgungsbetrieb Eschwege“ wahrgenommen.

## § 12 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,73 € jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:
- |           |   |     |
|-----------|---|-----|
| <b>1.</b> | <b>Dachflächen</b>  |     |
| 1.1       | Flachdächer, geneigte Dächer, Kiesdächer  | 0,9 |
| 1.2       | Gründächer  | 0,5 |
| <b>2.</b> | <b>Befestigte Grundstücksflächen</b>  |     |
| 2.1       | Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Metall, Glas, Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung | 0,9 |
| 2.2       | Pflaster, Platten oder Verbundsteine ohne Fugenverguss  | 0,6 |
| 2.3       | wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.), Porenpflaster, Rasengittersteine oder ähnlich wasserundurchlässige Flächen         | 0,3 |
- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in ortsfesten und frostfreien Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum dauerhaften Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m<sup>3</sup> gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen:
- a) **ohne** direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
  - b) **mit** einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden bei der Gebührenberechnung mit 10 vom Hundert der angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt.

Versickerungsanlagen müssen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik geplant und bemessen werden (DWA - Arbeitsblatt A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.). Für eine vorgesehene Planung mit Ableitung von abflusswirksamen Grundstücksflächen (Dach- und Hofflächen) zur Versickerung bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Handelt es sich um eine Versickerung von Niederschlagswasser auf einem Betriebsgelände, Parkplätzen, Straßen etc. ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Versickerungsanlagen, in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund der Versickerungsanlage / des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

## **§ 13**

### **Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer**

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden. Die Abnahmebescheinigung der Stadtwerke Eschwege GmbH ist der Stadt im Rahmen der Niederschlagswassergebührenbemessung vorzulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.
- (4) Bei nicht oder unzureichenden Nachkommen der Mitwirkungspflicht Abs. 1 bis 3 ist die Stadt zum Einschätzen der Niederschlagswassergebühr berechtigt.

## **§ 14 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,35 €.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Ergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Bei einem CSB von über 800 mg/l wird die Gebühr nach Abs. 1 vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Liegt der CSB-Wert (chem. Sauerstoffbedarf) des Abwassers über 800 g pro l, wird abweichend von Satz 1 kein Starkverschmutzerzuschlag erhoben, wenn das Verhältnis CSB zu BSB 5 kleiner 2:1 ist.

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

## **§ 15 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs**

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
  - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen – auf dessen Nachweis – bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Der Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten – wenn eine Messung nicht möglich ist – durch nachprüfbare Unterlagen (z.B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadtwerke Eschwege GmbH, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

## **§ 16**

### **Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben**

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

- für Schlamm aus Kleinkläranlagen 93,00 €
- für Abwasser aus Gruben 28,50 €

Hinzu kommt eine Aufwandspauschale für den Einsatz (inkl. An- und Abfahrt) des Saugfahrzeugs. Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich aus der jeweils aktuellen Kostenkalkulation des Zentralklärarwerks Eschwege.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 10 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 2,50 € erhoben.

## **§ 17**

### **Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren, öffentliche Last**

- (1) Die Gebühren für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entstehen jährlich.

Die Gebühren sind wie folgt fällig:

- Niederschlagswassergebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,
- Schmutzwassergebühren durch Einzelbescheid einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides,
- Schmutzwassergebühren im Rahmen der Jahres-/Verbrauchsabrechnung des Eigenbetriebes „Wasserversorgungsbetrieb Eschwege“ zwei Wochen nach Bekanntgabe des Schmutzwassergebührenbescheides, sofern dort keine andere Fälligkeit angegeben ist.

- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach den §§ 11, 12, 14 und 16 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 18 Vorauszahlungen**

Die Stadt kann Vorauszahlungen auf die Gebühr für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an den Bemessungseinheiten (Quadratmeter Niederschlag/Anzahl Kubikmeter Frischwasserverbrauch) des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes.

## **§ 19 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

## **§ 20 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe**

Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

## **IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Haftung bei Entsorgungsstörungen und Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 21 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen im Sinne von Erweiterungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen und entsprechende Unterlagen gemäß § 4 Abs. 7 zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

## **§ 22 Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

## **§ 23 Haftung bei Entsorgungsstörungen**

Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt,
2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt,
3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt,
4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt,
5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt,
6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet,
7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt,
8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt,
9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf,
10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt,
11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet,
12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt,
13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet,
14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt,



15. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt,
  16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet,
  17. § 8 Abs. 9 Schwimmbadwasser auf dem Grundstück entwässert und nicht der Abwasseranlage zuführt,
  18. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht,
  19. den im § 13 Abs. 1 bis 4 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt,
  20. § 22 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert,
  21. den im § 21 Abs. 1 bis 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  22. § 21 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung der Kreisstadt Eschwege vom 02.06.2005, einschl. der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.12.2012, außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschwege, den 29.05.2024

Der Magistrat  
der  
Kreisstadt Eschwege

L.S.

gez. Heppe  
Bürgermeister